

## **Merkblatt Schülertransporte**

*Mit dem Inkrafttreten der Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) am 1.9.2009 werden an Fahrer/innen der Kategorien C/C1 und D/D1 neue Anforderungen gestellt. Sie benötigen neben dem Führerausweis auch einen Fähigkeitsausweis. Von der neuen Regelung sind auch Schülertransporte betroffen, ebenso Behinderten- und Arbeitertransporte. Werden für diese Transporte Fahrzeuge eingesetzt, für die ein Führerausweis der Kategorien D oder D1 erforderlich ist, benötigen die Fahrer/innen den Fähigkeitsausweis. Dieses Merkblatt beschreibt die Einzelheiten zur CZV sowie zu weiteren Vorschriften im Zusammenhang mit Schülertransporten.*

### **Wer benötigt den Fähigkeitsausweis gemäss CZV?**

In Europa ist für Personentransporte seit dem 1.9.2013 neben dem Führerausweis auch der Fähigkeitsausweis erforderlich. Wer Personentransporte mit Fahrzeugen durchführt, für die ein Führerausweis der Kat. D1 oder D erforderlich ist, benötigt den Fähigkeitsausweis. Für Schülertransporte mit Fahrzeugen, die ausser dem Fahrersitz mit mehr als acht Sitzplätzen zugelassen sind, braucht es also den Fähigkeitsausweis. Dasselbe gilt für Behinderten- und Arbeitertransporte.

Das Ziel dieser Massnahme ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit dank einer regelmässigen Weiterbildung der Fahrer/innen. Weil diese bei Schülertransporten eine besonders hohe Verantwortung wahrnehmen, unterscheidet die CZV nicht nach berufs- und nichtberufsmässigen Transporten, wie das bei der Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV) der Fall ist, und auch nicht nach der Gewerbmässigkeit wie in der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB).

### **Ab wann braucht es den Fähigkeitsausweis?**

Der Fähigkeitsausweis ist seit dem 1.09.2013 für den Personenverkehr obligatorisch.

### **Wie erhält man den Fähigkeitsausweis und welche Pflichten sind damit verbunden?**

Der Fähigkeitsausweis wird als separate Karte in Ergänzung zum Führerausweis ausgestellt. Er kann via Internet ([cambus.ch](http://cambus.ch)) bestellt werden. Er kostet Fr. 20.– inklusive Versand und ist direkt mit Kreditkarte (Visa, Master) oder Postcard zu bezahlen. Es ist auch möglich, den Fähigkeitsausweis gegen Rechnung für Fr. 35.– via Internet anzufordern. Er kann zudem beim Strassenverkehrsamt für Fr. 35.– am Schalter bestellt werden (ausgenommen in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Genf, Graubünden und Zürich).

Mit dem Inkrafttreten der CZV wurde für alle Inhaber/innen eines Fähigkeitsausweises die Pflicht zur Weiterbildung eingeführt. Auf [www.cambus.ch](http://www.cambus.ch) werden alle Einzelheiten rund um den Fähigkeitsausweis und die dazugehörige Weiterbildung ausführlich beschrieben.

### **Wer benötigt eine Bewilligung für Schülertransporte?**

Firmen oder Einzelpersonen, die gewerbmässig Schülertransporte mit Fahrzeugen anbieten, die mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz zugelassen sind, benötigen zusätzlich zum Fähigkeitsausweis eine Zulassung als Strassentransportunternehmung. Die Bewilligung wird vom Bundesamt für Verkehr (BAV), Sektion Güterverkehr, 3003 Bern erteilt.

Gewerbmässig sind Schülertransporte, wenn diese regelmässig durchgeführt werden und damit ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt werden soll. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Taxibetrieb oder eine Transportunternehmung Schülertransporte durchführen und dafür einen Fahrpreis verlangen. Für regelmässige und gewerbmässig durchgeführte Schülertransporte muss bei der zuständigen kantonalen Stelle eine Bewilligung beantragt werden (Art. 7 Buchstabe b VPB).

Weitere Informationen und Antragsformulare sind auf [www.berufszulassung.ch](http://www.berufszulassung.ch) zu finden.

### **Wer ist der Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV) unterstellt?**

Transporte von Schülern, Behinderten oder Arbeitern fallen nicht unter die ARV (Art. 4 ARV 2), ausgenommen wenn Berufsfahrer/innen Schülertransporte neben anderen Transporten durchführen. Nicht berufsmässig sind Schülertransporte, die eine Person durchführt, die bei einer Lehranstalt oder einer Gemeinde angestellt ist, ebenso wenn Eltern oder andere Personen Schülertransporte ohne Entgelt durchführen.

### **Wie viele Personen dürfen in einem Fahrzeug mitgeführt werden?**

Es dürfen nur so viele Personen mitgeführt werden, wie Plätze bewilligt sind. Dies gilt auch für Kinder, müssen diese doch mit Kinderrückhaltevorrichtungen oder Sicherheitsgurten (vgl. unten) gesichert werden. Das Gesamtgewicht laut Fahrzeugausweis darf nicht überschritten werden.

### **Welche Sitzplätze sind in Schulbussen zulässig?**

Heute in Verkehr stehende Schulbusse weisen teilweise spezielle Sitzplätze mit reduzierten Abmessungen für Kinder sowie quer zur Fahrtrichtung angeordnete Sitzplätze (Längsbänke) auf. Diese Fahrzeuge dürfen weiterhin verwendet werden, sie müssen aber seit dem 1.1.2010 pro Sitzplatz zumindest einen Beckengurt aufweisen. Nötigenfalls muss das Fahrzeug nachgerüstet werden.

Bei neu zugelassenen Fahrzeugen, die für Schülertransporte verwendet werden, sind Längsbänke nicht mehr zulässig. Seit dem 1.8.2012 sind neu in Verkehr gesetzte Schulbussen Sitzplätze mit reduzierten Abmessungen nur noch zulässig, wenn eine vom Bundesamt für Strassen ASTRA anerkannte Prüfstelle bestätigt, dass mit diesen Sitzen eine im Vergleich mit einer nach ECE R 44/03 oder 04 geprüften Kinderrückhaltevorrichtung ebenbürtige Schutzwirkung erzielt wird.

### **Welche Vorschriften gelten bezüglich Sicherheitsgurten?**

Auf allen Plätzen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, müssen diese auch benützt werden. Diese Pflicht gilt in allen Fahrzeugen und insbesondere auch in Reisecars, Taxis, Schulbussen, Fahrzeugen von Sportvereinen etc. Angurten müssen sich Führer/-in und mitfahrende Personen jeden Alters.

Die Fahrzeugführer/innen sind dafür verantwortlich, dass Kinder bis 12 Jahre korrekt gesichert sind. Kinder unter 12 Jahren, die kleiner als 150 cm sind, sind mit einer geeigneten Kinderrückhaltevorrichtung zu sichern, die gemäss der Serie 03 oder 04 des ECE Reglements Nr. 44 geprüft ist. Kinder ab einer Körpergrösse von 150 cm sowie Personen ab 12 Jahren sind mit den vorhandenen Sicherheitsgurten zu sichern.



Seit dem 1. April 2010 sind nur noch Kinderrückhaltevorrichtungen zugelassen, die nach der Serie 03 oder 04 des ECE-Reglements Nr. 44 geprüft wurden. Die Serie ergibt sich aus den ersten zwei Ziffern der Genehmigungsnummer. Die Angaben können entweder auf der ECE-Prüfetikette oder direkt auf dem Sitz angebracht sein. Kinderrückhaltevorrichtungen der Serie 01 oder 02 dürfen seit dem 1. April 2010 nicht mehr verwendet werden. Anmerkung: Die Angabe «ECE R 44» muss nicht zwingend vorhanden sein.

### **Müssen Schulbusse mit einem Fahrtschreiber (FS) oder Datenaufzeichnungsgerät (DAG) ausgerüstet sein?**

Grundsätzlich müssen Fahrzeuge nur dann mit einem FS oder einem DAG ausgerüstet sein, wenn damit berufsmässig Schülertransporte durchgeführt werden (gemäss Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> ARV2). In der VTS und ARV 1 + 2 werden FS und DAG erläutert. Diese sind unabhängig von der CZV zu beachten.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte ans Strassenverkehrsamt.

<http://www.strassenverkehrsamt.ch>

### **Müssen Schulbusse mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet sein?**

Neue Kleinbusse müssen mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer ausgestattet sein (zulässige Höchstgeschwindigkeit: 100 km/h). Für Fahrzeuge, die zwischen 1.10.2001–31.12.2004 erstmals in Verkehr gesetzt wurden und die den Abgasrichtlinien RL 2001/27 EWG entsprechen, besteht eine Nachrüstpflicht.

### **Müssen Schulbusse gekennzeichnet sein?**



Kleinbusse und Gesellschaftswagen, die für Schülertransporte verwendet werden, dürfen vorn und hinten mit dem entsprechenden Kennzeichen versehen sein (quadratische Tafel mit einer Seitenlänge von 40 cm). Wird das Fahrzeug nicht für Schülertransporte verwendet, muss die Tafel verdeckt oder entfernt werden.

### **Wie müssen Schülertransporte versichert sein?**

Die Schülertransporte unterstehen bezüglich der Haftpflicht für Tötung und Verletzung von Personen und für Sachschaden den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung vom 19. Dezember 1958 für den Strassenverkehr (SVG). Gemäss Art. 64 SVG bestimmt der Bundesrat die Beträge, die als Ersatzansprüche der Geschädigten aus Personen- und Sachschäden von der Haftpflichtversicherung gedeckt werden müssen.

Die Mindestdeckungssumme beträgt derzeit 5 Millionen Franken (Art. 3 Abs. 1 VVV). Bei Motorwagen, mit denen Personen befördert werden, erhöht sich die Mindestversicherung für das Unfallereignis bei einer Platzzahl von 10 bis 50 Personen auf 10 Millionen Franken und bei einer Platzzahl ab 51 Personen auf 20 Millionen Franken (Art. 3 Abs. 2 VVV). Es wird den Fahrzeughaltern jedoch dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung abzuschliessen.

**Worauf ist bei Haltestellen für Schulbusse zu achten?**

An Haltestellen sollen die Schüler/innen sicher ein- und aussteigen können und keiner Gefährdung durch den Verkehr ausgesetzt sein. Sie sollen deshalb möglichst abseits des Verkehrs eingerichtet werden. Bei der Festlegung von Haltestellen sind die üblichen Bewilligungsverfahren zu beachten.

**BPT berufsmässiger Personentransport Code 121/122**

Der Code 121 oder 122 BPT berufsmässigen Personentransport hat keine Bedeutung für die CZV. Auch bei Fahrten welche den Code 121 oder 122 nicht benötigen kann es sein, dass ein Fähigkeitsausweis notwendig ist.

Aus diesen Informationen können keine rechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden.

Bern, Juni 2015